

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr. 11/029/2026	Erstellt am 27.04.2026	
Sachgebiet 11 - Hauptverwaltung	Verfasser Reindl, Carola		
Gremium Kreistag	Datum 11.05.2026	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (6); Vorschlag zur Bestellung der Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach im Planungsausschuss			

Vorschlag zum Beschluss:

Zur Bestellung als Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach im Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Oberpfalz-Nord (6) werden vorgeschlagen:

S i t z		M i t g l i e d		S t e l l v e r t r e t u n g	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU	CSU	Reisinger Richard		
2.	FW				

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.

Vorlagebericht

Die Regionalen Planungsverbände sind Zusammenschlüsse der Gemeinden und Landkreise einer Region (Art. 8 Bayerisches Landesplanungsgesetz – BayLplG). Für die Region Oberpfalz-Nord (6) besteht ein regionaler Planungsverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (6)“. Er hat seinen Sitz am Dienstsitz des jeweiligen Verbandsvorsitzenden; die Verwaltungsgeschäfte werden bei der Gebietskörperschaft geführt, die der Verbandsvorsitzende als Verbandsrat vertritt. Mitglieder des Verbandes sind alle Gemeinden, deren Gebiet in der Region liegt, sowie die Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zur Region gehört.

Der Verband hat insbesondere die Aufgabe, den Regionalplan sowie bei Bedarf dessen Fortschreibung auszuarbeiten und zu beschließen, an der Ausarbeitung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung durch Staatsbehörden mitzuwirken, Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren abzugeben, an denen der Regionale Planungsverband beteiligt ist, nach Maßgabe von Art. 29 BayLplG zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums mit den maßgeblichen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts zusammenarbeiten oder auf die Zusammenarbeit dieser Stellen und Personen hinzuwirken, bei Konflikten zwischen Verbandsmitgliedern, die die Regionalplanung betreffen, eine einvernehmliche Lösung anzustreben und darauf hinzuwirken, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden (§ 3 Abs. 2 der Verbandssatzung).

Organe des regionalen Planungsverbandes sind die Verbandsversammlung, der Planungsausschuss und der Verbandsvorsitzende. Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat. Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister, eine kreisfreie Stadt oder Große Kreisstadt durch den Oberbürgermeister und ein Landkreis durch den Landrat kraft Amtes vertreten; im Fall der Verhinderung treten an ihre Stelle ihre Stellvertreter (§ 5 Verbandssatzung).

Im Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Oberpfalz-Nord (6) stehen dem Landkreis Amberg-Weizsach derzeit 2 Sitze (Wahlperiode 2020 – 2026: 3 Sitze) als Vertreter des Landkreises Amberg-Weizsach zu.

Rechtsgrundlage: Verbandssatzung für den Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord (6), bekannt gemacht im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz am 07.10.2002

Allgemeines:

- Dem Planungsausschuss gehören, gemäß Art. 10 Abs.4 BayLplG, außer dem Verbandsvorsitzenden mindesten zehn, höchstens 30 Vertreter der Verbandsmitglieder an. Der Planungsausschuss setzt sich aus Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden, der kreisfreien Gemeinden und der Landkreise entsprechend den Stimmanteilen dieser Gruppen in der Verbandsversammlung zusammen.
- Die Mitglieder des Planungsausschusses müssen nicht Verbandsräte sein.
- Die Vertretungen der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die von den kreisangehörigen Gemeinden entsandten Verbandsräte oder deren Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt. Dies gilt entsprechend für die Vertretungen der kreisfreien Städte und der Landkreise.

- Bei der Sitzverteilung innerhalb der 3 Gruppen sollen die Teilräume der Region (Landkreise, kreisfreie Städte) jeweils entsprechend ihrer Einwohnerzahl berücksichtigt werden.
- Für jedes Mitglied des Planungsausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die o. g. Kriterien gelten entsprechend.
- Die Tätigkeit eines Mitglieds des Planungsausschusses oder eines Stellvertreters endet vorzeitig durch Rücktritt aus wichtigem Grund, Abberufung aus wichtigem Grund, durch den Verlust des Amtes als Verbandsrat in der Verbandsversammlung oder durch Ausscheiden als Mitglied der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds.
- Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied oder einen vorzeitig ausscheidenden Stellvertreter im Planungsausschuss wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger bestellt.

Weitere Sitze („gekorene“ Mitglieder):

- Zahl der dem Landkreis Amberg-Sulzbach derzeit zustehenden Sitze im Planungsausschuss bzw. vom Kreistag zu vergebenen/vorzuschlagenden Sitze (sogen. „gekorene“ Mitglieder): **bislang 3 – neu 2**

Landrat:

- Ist nicht kraft Amtes Mitglied des Planungsausschusses
- Ist der Landrat Verbandsvorsitzender des Regionalen Planungsverbandes, ist er kraft dieses Amtes auch Mitglied des Planungsausschusses (§ 9 Abs. 1 S. 1 Verbandssatzung).
- Ist der Verbandsvorsitzende zugleich zum Mitglied des Planungsausschusses bestellt, so vertritt ihn während der Dauer seines Amtes als Verbandsvorsitzender im Ausschuss sein Stellvertreter (§ 9 Abs. 3 S. 2 Verbandssatzung).

Stellv. Landrat, weitstellv. Landrat:

Ist nicht kraft Amtes Stellvertreter des Landrats im Planungsausschuss (für den Fall, dass der Landrat zum Mitglied des Planungsausschusses bestellt ist).

Zur Sitzverteilung:**Festgelegtes/gewähltes Berechnungsverfahren:**

1. Der bisher praktizierten bewährten Regelung folgend, wurde für die Verteilung der Sitze, die auf die im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen als Vorschlagsrecht entfallen, das Spiegelbildlichkeitsprinzip festgelegt (Art. 27 Abs. 2 Satz 2 LKrO analog). Zu dessen Umsetzung wurde folgendes Berechnungsverfahren gewählt:

- Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem Höchstzahlverfahren
 Hare/Niemeyer
 d'Hondt

Anmerkung: Es gilt das angekreuzte Verfahren als festgelegt/gewählt.

Feststellung:

2. Für das in diesem Beschluss bezeichnete Gremium

- wurde eine Ausschussgemeinschaft nicht gebildet.
 wurde eine Ausschussgemeinschaft wie folgt wirksam gebildet:
 Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

Die schriftliche Mitteilung, mit der sich o. g. zu einer Ausschussgemeinschaft zusammengeschlossen haben, ist Bestandteil der Sitzungsniederschrift über die konstituierende Sitzung des Kreistags vom 11.05.2026.

Ergebnis:

3. Nach dem gewählten Berechnungsverfahren und unter Berücksichtigung der unter Nr. 2 getroffenen Feststellung ergibt sich für die im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen bzw. die Ausschussgemeinschaft/en für das im Beschlussvorschlag genannte Gremium (3 Sitze) folgendes Vorschlagsrecht:

Partei/Wählergruppe/ Ausschussgemeinschaft	Sitze nach Sainte-Laguë/Schepers	
	ohne Ausschussgemeinschaft	mit Ausschussgemeinschaft
CSU	1	1
FW	1	1
SPD	1	1
JU		
GRÜNE		
AfD		
FDP/FWS		
ÖDP		
Die Linke		
AusG		

AusG = Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

Nachrichtlich:

Die bisherige Sitzverteilung stellte sich wie folgt dar (gewähltes Verfahren in **Fettdruck!**):

Partei/Wählergruppe/ Ausschussgemeinschaft	Sitze nach Sainte-Laguë/Schepers	
	ohne Ausschussgemeinschaft	mit Ausschussgemeinschaft
CSU	1	1
FW	1	1
SPD	1	1
GRÜNE		
JU		
FDP/FWS		
ÖDP		
DIE LINKE		
AusG		

AusG = Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

Die bisherige Besetzung stellte sich wie folgt dar:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU	CSU	Reisinger Richard	CSU	Dehling Dieter
2.	FW	FW	Neuß Joachim	FW	Weiß Martin
3.	SPD	SPD	Bergmann Uwe	SPD	Göth Michael

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört.